



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Kirchenleitung

Schopenhauerstraße 7

30625 Hannover

Telefon 05 11 / 55 78 08

Fax 05 11 / 55 15 88

E-Mail selk@selk.de

Antrag an die 11. Kirchensynode 2007 der SELK

Die 11. Kirchensynode 2007 möge den folgenden Entwurf einer Überarbeitung der bisherigen „Richtlinien für den volksmissionarischen Dienst in der SELK“ (Kirchliche Ordnungen der SELK, Ordnungsnummer 243) als „Ordnung für das Amt für Gemeindedienst der SELK“ verabschieden.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf der Sitzung am 15. März 2007 in Bleckmar als Antrag an die 11. Kirchensynode der SELK verabschiedet.

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel
Kirchenrat



| BISHERIGE FASSUNG: | BEANTRAGTE FASSUNG: |
|--|--|
| Richtlinien für den volksmissionarischen Dienst in der SELK | Ordnung für das Amt für Gemeindedienst der SELK |
| Das Amt für Gemeindedienst | <i>entfällt.</i> |
| Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche ist gemäß dem Auftrag ihres Herrn in ihren Gemeinden volksmissionarisch tätig. Zu diesem Dienst zu helfen, wirkt das Amt für Gemeindedienst (AfG) im Auftrag der Kirchenleitung in enger Zusammenarbeit mit anderen Gremien, die sich dieser Aufgabe verpflichtet haben, besonders mit der „Lutherischen Stunde“ und der „Lutherischen Laienliga“. | (1.) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) ist gemäß dem Auftrag ihres Herrn in ihren Gemeinden <u>durch evangelistische und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen missionarisch</u> tätig. Zu diesem Dienst zu helfen, wirkt das Amt für Gemeindedienst (AfG) im Auftrag der Kirchenleitung in enger Zusammenarbeit mit anderen Gremien, die sich dieser Aufgabe verpflichtet haben, besonders mit der „Lutherischen Stunde“ und der „Lutherischen Laienliga“. |
| Das AfG koordiniert evangelistische Aktivitäten (z.B. in der Herausgabe von Schrifttum und der Durchführung von Veranstaltungen). | (2.) Das AfG bietet Hilfestellungen durch – <u>die Herausgabe von Informationsschriften über die SELK;</u> – <u>das Angebot von Arbeits- und Werbematerial für die Öffentlichkeitsarbeit;</u> – <u>die Herausgabe von Kurztexen zu christlichen Themen;</u> – <u>durch Vermittlung von Impulsen für missionarische Aktivitäten;</u> – <u>die Veröffentlichung von Praxishilfen für die Gemeindegemeinschaft;</u> |
| Das AfG berät und unterstützt die Kirche und ihre Gemeinden nach Gaben und Möglichkeiten in den Bereichen „Evangelisation“ und „Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit“ in vielfältiger Weise. | (3.) Dem AfG gehören an a) bis zu vier <u>Pfarrer der SELK</u> und b) bis zu vier <u>Gemeindeglieder der SELK</u> , c) <u>ein Vertreter</u> der „Lutherischen Stunde“, d) <u>ein Vertreter</u> der „Lutherischen Laienliga“ und e) <u>der hauptamtliche Evangelist, sofern diese im Stellenplan der SELK vorgesehene Stelle besetzt ist.</u> f) <u>Die Kirchenleitung entsendet eines ihrer Mitglieder als Kontaktperson in das AfG</u> |
| Dem AfG gehören an: a) bis zu vier Pastoren und b) bis zu vier Gemeindeglieder aus den Sprengeln, c) der Direktor der „Lutherischen Stunde“, d) ein Vorstandsmitglied der „Lutherischen Laienliga“ und e) der Pastor im evangelistischen Dienst. | (4.) Die Mitglieder zu a) und b). <u>werden in Abstimmung mit dem AfG von der Kirchenleitung berufen.</u> Mitglieder nach c) bis e) können zugleich auch Mitglieder nach a) oder b) sein (Personalunion). <u>Die Berufung erfolgt jeweils für eine Amtsdauer von sechs Jahren; erneute Berufung ist möglich.</u> |
| Die Mitglieder zu a) und b) werden in Abstimmung mit den Pröpsten vom AfG berufen. Auf eine regionale Gewichtung ist zu achten. | (5.) <u>Das AfG wählt aus seiner Mitte eine n Vorsitzende n.</u> |
| Mitglieder nach c) bis e) können zugleich auch Mitglieder nach a) oder b) sein (Personalunion). | <i>entfällt.</i> |
| Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für eine Dienstzeit von vier Jahren von den Mitgliedern des Amtes für Gemeindedienst gewählt. Die Kirchenleitung bestätigt die Wahl. Wiederwahl ist zulässig. | <i>entfällt.</i> |
| Bei Teilnahme an Kirchensynoden wird das Amt für Gemeindedienst von dessen Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter vertreten. | <i>Obige Ordnung wurde von der 11. Kirchensynode in Radevormwald vom 12. bis zum 17.06.2007 angenommen.</i> |
| Obige Richtlinien wurden von der 7. Kirchensynode in Wiesbaden vom 02.07. bis 07.07.1991 angenommen. | |

Begründung:

- 1)** Für das Amt für Gemeindedienst (AfG) galten bisher die von der 7. Kirchensynode verabschiedeten sogenannten „Richtlinien“. In Analogie zum Vorgehen im Blick auf Ordnungen anderer Gremien der Kirche sollten die Regelungen künftig als „Ordnung“ bezeichnet und auch weiterhin von der Kirchensynode verabschiedet werden. Dafür, dass es sich bei den Regelungen betreffend die genannten Ämter um gesamtkirchliche Ordnungen handelt, die von der Kirchensynode zu beschließen sind, spricht ihre Vergleichbarkeit mit den (unselbstständigen) kirchlichen Werken, über die zu beraten zu den Aufgaben der Kirchensynode gehört (Art. 25 Abs. 5 Buchst. i GO) und auch ihre gesamtkirchliche Bedeutung und Aufgabenstellung. Auch die Ordnungen anderer rechtlich unselbstständiger kirchlicher Werke sind von der Kirchensynode verabschiedet worden (z.B. Kirchenchorwerk, Posaunenwerk, Jugendwerk). ➔ In der Überschrift sollte deutlich werden, dass es sich – wie bisher schon – um Regelungen für das AfG handelt.
- 2)** Die Veränderungen des Ordnungstextes stellen zum einen eine moderate Anpassung an den Ist-Zustand der Arbeit des AfG dar, wie sie sich entwickelt und auch bewährt hat. Zum ändern wollen sie einer Vereinfachung der Verfahrenswege dienen.
- 3)** Zu Punkt 1: Der Begriff der „Volksmission“ wird heute nicht mehr aktiv verwendet. Wir sprechen in dem genannten Aufgabenfeld einmal von Evangelisations- oder Missionsarbeit, zum ändern von Öffentlichkeitsarbeit.
- 4)** Zu Punkt 2: Die Aufgabenbeschreibung für das AfG umreißt einerseits konkreter als bisher das, was wirklich leistbar ist, lässt zum ändern aber genug gestalterischen Freiraum, etwa auch für den Einsatz auf Gemeinden und Kirchentagen, das Angebot von „Gemeindewachstumstagen“ u.a.m.
- 5)** Zu Punkt 3 und 4: Die Besetzungsverfahren des AfG soll einerseits flexibler gestaltet, andererseits dem anderer Kommissionen der Kirche angepasst werden. ➔ Unbeschadet der Tatsache, dass es in der Praxis schwierig war und ist, dem Aspekt der „regionalen Gewichtung“ angemessen Rechnung zu tragen, sollte ohnehin bei der Auswahl der Mitglieder die Frage der Eignung ausschlaggebend sein. ➔ Im Blick auf die Vertreter der Lutherischen Stunde und der Lutherischen Laienliga scheint die Festlegung unnötig und im Einzelfall, etwa, wenn die Stelle des Direktors der Lutherischen Stunde vakant ist, hinderlich. ➔ Die Beschreibung unter e) soll durch Bezug auf den Stellenplan verdeutlichen, an den Inhaber welcher Stelle hier gedacht ist. ➔ Mit f) soll festgeschrieben werden, was seit jeher Praxis ist. ➔ Die Befristung der Amtsperioden ist faktisch schon seit 1996 Übung, als die Kirchenleitung einen Grundsatzbeschluss zur Befristung von Berufungen in Ämter, Kommissionen, Werke und Beauftragungen gefasst hat, den das AfG für sich akzeptiert hat.
- 6)** Zu Punkt 5: Dass das AfG eine|n Vorsitzende|n hat, ist wie in anderen Gremien auch sinnvoll, auch damit es einen offiziellen Ansprechpartner des Gremiums gibt. ➔ Die näheren Bestimmungen zur Befristung und zur Wahl eines Stellvertreters sowie vor allem auch zum Erfordernis einer Bestätigung durch die Kirchenleitung stellen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar und erschweren die Abläufe unnötig. ➔ Eine Festlegung, wer das AfG gegebenenfalls bei einer Kirchensynode zu vertreten hat, scheint unnötig. Auch andere Werke und Kommissionen haben hierin freie Hand.